

Katholische Kirchengemeinde St. Ewaldi Dortmund

Egbertstrasse 15, 44287 Dortmund
Friedhofsverwaltung Tel: 44 222 85

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ewaldi Dortmund hat mit Beschluss vom 28.11.2022 für den katholischen Friedhof in Dortmund-Aplerbeck folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 28.11.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>400,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>1.000,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte	<u>750,00 €</u>
d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 1 Grabstelle	<u>1.520,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle	<u>1.500,00 €</u>
b) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.500,00 €)	<u>3.000,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €)	<u>1.500,00 €</u>
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen	<u>2.270,00 €</u>
e) Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum bestehend aus 1 Grabstelle incl. Basaltstele	<u>2.500,00 €</u>
f) Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum bestehend aus 2 Grabstellen incl. Basaltstele	<u>3.500,00 €</u>
g) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>500,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 60 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 30 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte, 45 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit und 58 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstelle für zwei Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | <u>60,00 €</u> |
| 2. Gebühr für die Entsorgung von Grabsteinen | <u>50,00 - 80,00 €</u> |

III. Gebühren für die Bestattung

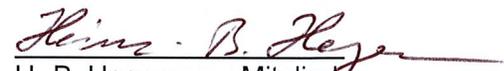
1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
- a) für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte 685,00 €
(Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Abräumen des Erdhügels nach der Beisetzung)
- b) für eine Urnenbeisetzung 175,00 €
- c) Sonstiges: Die Gebühren erhöhen sich bei Beisetzungen außerhalb der gewöhnlichen Bestattungszeiten (Mo – Fr: 9.00 - 14.00 Uhr) um 100,00 €.



Unterschriften:


KV Vorsitzender


Chr. Fipper, Mitglied


H.-B. Hegemann, Mitglied

Staatssichtlich genehmigt

Arnsberg, den 22.08.2023 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 02.08.2023

Az.: 6.10.12234.30.10H 50700195721-2017
Erzbischöfliches Generalvikariat

i. d. M.

